



Kanalisationsreglement

der

Gemeinde Stüsslingen

Stand 07.04.1998

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

- §1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Stüsslingen. Seine Vorschriften finden Anwendung für die Abteilung von ober- und unterirdischen Abwässern sowie von Quellen und Drainagen aus Liegenschaften und baulichen Anlagen in die private und öffentliche Kanalisation. Geltungsbereich
- §2 Die Durchführung dieses Reglements ist, soweit in anderen Erlassen nichts anderes geregelt ist, Sache der Wasserkommission gemäss § 41 der Gemeindeordnung. Zuständigkeit
- §3 ¹ Das Kanalisationswesen untersteht der Wasserkommission. Obliegenheiten und Aufsicht der Gemeinde
² Die Wasserkommission ist zuständig für:
- a) Prüfung von Erweiterungen des Kanalisationsnetzes und Antragstellung an den Gemeinderat;
 - b) Überwachung des Baues und Unterhalt öffentlicher Leitungen. Ausgenommen sind die von der ZAO (Zweckverband Abwasserregion Olten) übernommenen Leitungen;
 - c) Überwachung der Erstellung, technische Abnahme und Kontrolle privater Kanalisationseinrichtungen; der Zutritt zu allen privaten Anlagen ist ihr in jedem Falle zu gestatten.
- ³ Die Baukommission ist u.a. zuständig für:
- a) Die Bewilligung von Kanalisationsanschlüssen
 - b) Bauliche Abnahmen und private Kanalisationsanschlüsse und privaten Leitungen;
 - c) Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes).

II. Öffentliche Kanalisation

- §4 Die Gemeinde lässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) erstellen, welcher der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Über das ganze Kanalisationsnetz sind detaillierte Katasterpläne zu erstellen und periodisch nachzuführen. Kanalisationspläne
- §5 ¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung von Schmutz- und Meteorwasser notwendigen Kanalisationsanlagen. Alle Anlagen sind nach Möglichkeit in öffentlichen Grund und Boden zu verlangen. Kanalisationsanlagen
² Die gemäss generellem Kanalisationsprojekt bzw. Generellem Entwässerungsplan notwendigen Haupt- und Nebenleitungen erstellt die

¹ BGS 711.1

Gemeinde nach Programm und auf Beschluss des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung.

³ Die Gemeinde kann Kanalisationsleitungen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes bzw. Generellen Entwässerungsplanes erstellen, wenn dies für das Funktionieren der Abwasseranlagen nötig ist.

⁴ Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff., insbesondere § 42 des Planungs- und Baugesetzes¹. Für die Durchleitung von privaten Kanalisationsleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691 - 693 ZGB.

⁵ Die Erschliessung erfolgt nach dem GKP/GEP.

III. Kanalisationsanschlüsse

- §6 ¹ Alle Bauten sind an die öffentlichen Erschliessungsanlagen anzuschliessen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Anschlusspflicht
- ² Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Bauzone sind verpflichtet, dass von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende Wasser zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- ³ Für nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser wie Sauberwasser von Brunnen, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie nicht verschmutztes Kühlwasser) ist nach Möglichkeit eine Versickerung vorzusehen.
- ⁴ Für die Ausnahmen der Anschlusspflicht gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften.
- §7 Für Bauten und Anlagen der ausserhalb der Bauzone darf ein Anschluss nur bewilligt werden, wenn sie bereits bestehen oder wenn für ihre Erstellung eine Ausnahmegewilligung nach PBG (Planungs- und Baugesetz) erteilt wird. Anschlussverweigerung
- §8 Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundstück beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Verträge rechtsgültig zu regeln. Die Baukommission kann auf Kosten des Begünstigten für hinten liegende Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit vorschreiben. Durchleitungsrechte
- §9 ¹ Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu öffentlichen Kanalisation zu tragen. Bau- und Betriebskosten der Anschlussleitungen
- ² Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Die Ausführung hat fachmännisch zu erfolgen.
- ³ Die Reinigung der Anschlussleitungen obliegt grundsätzlich dem

Grundeigentümer. Auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn eine Vernachlässigung vorliegt, kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

IV. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| §10 | Für die Erstellung oder Abänderung jeder Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung von der Baukommission nach Rücksprache mit der Wasserkommission einzuholen. | Anschlussbewilligung |
| §11 | Dem schriftlichen Gesuch sind neben der Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar a) Situationsplan der Liegenschaft, mit Angabe der Strasse und Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals sowie der vorhandenen Werkleitungen und der projektierten Anschlussleitung. b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1 : 100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenzahl (Dachwasser, WC, Bad, Küche usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Gruben, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.). | Gesuchsunterlagen |
| §12 | Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Baukommission zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller in neue Pläne oder mit Bewilligung der Baukommission ausnahmsweise in die genehmigten Pläne einzutragen. | Abweichungen von genehmigten Plänen |
| §13 | Das Anschlussstück an die Gemeindeleitung muss vor dem Weiterbau auf Verlangen der Baukommission von der Wasserkommission abgenommen werden. Die Vollendung der weiteren Abwasseranlagen ist der Wasserkommission vor der Inbetriebnahme zu melden. | Abnahme |
| §14 | Der Wasserkommission steht das Recht zu, die Grundstück-Entwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Mängeln anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen nach Absprache mit dem Grundeigentümer zu gestatten. | Betriebskontrollen |
| §15 | Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden. | Haftung der Gemeinde |

V. Einleitungsverbot

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| §16 | ¹ Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. | Benützungsbeschränkung |
|-----|---|------------------------|

² Das Abwasser muss den geltenden Eidgenössischen Vorschriften über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer entsprechen und gegebenenfalls hinreichend vorgereinigt werden. Die Behandlungsanlagen sind zu Handen der Baukommission durch das Kantonale Amt für Umweltschutz zu genehmigen. Private Reinigungsanlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

³ Insbesondere ist untersagt, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten.

- a) Gase oder Dämpfe
- b) Infektiöse, giftige, feuer- oder explosivfähige sowie radioaktive Stoffe
- c) Jauche aus Ställen, Mistdeponien und Komposthaufen, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett- und Ölscheider, Tierkadaver;
- e) Dickflüssige oder breiige Stoffe wie Bitumen, Teer usw.
- f) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 60° C (Mischwassertemperatur 40° C)
- g) Stark öl- oder fetthaltige Abwasser, säure- oder alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

§17 Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Über Ausnahmen und allfällige notwendige Vorbehandlungsmassnahmen entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Industrielle Abwässer

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

§18 ¹ Das Abweichen ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch, in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Anschluss an öffentliche Kanalisationen

² Bei Entwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Reinwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe des Dorfbaches kann die Ableitung des Regenwassers in diesen von der Baukommission verlangt werden.

³ Hausanschlüsse sind, wenn immer möglich, mit einem spitzen Winkel von 45° zur Fliessrichtung in die Hauptleitung einzuführen. Der Anschluss hat durch eine fabrikmässig hergestelltes Anschlussstück zu erfolgen.

⁴ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mindestens über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen, nach Möglichkeit aber in der oberen Hälfte der öffentlichen Kanalisationsleitungen.

§19 ¹ Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter Anschlusslei-

dem spitzen Winkel von höchstens 45 ° erfolgen. Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke oder Kontrollschächte zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden. Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

² Für Kanalisationen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Bis zum Durchmesser von 30 cm können Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre eingebaut werden. Über 30 cm sind nur Schleuderbetonrohre gestattet.

³ Die Leitungen sind gut aufgelagert und stets gegen die Fliessrichtung zu verlegen und einzubetonieren. Die Stösse der Rohre müssen mit elastischen Fugendichtungen wasserdicht geschlossen werden.

⁴ Das Einfüllen von Gräben, Wiederherstellung der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den Weisungen der Wasserkommission zu geschehen.

⁵ Zum Schutz vor dem Einfrieren müssen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein (mindestens 80 cm Überdeckt).

⁶ Beim Durchqueren von Hausmauern oder Fundamenten sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolsterung zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

tungen

Rohrqualität

Rohrbettung

Frostgrenze

Durchqueren von Hausmauern

§20 ¹ Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens betragen:

Minimal-
durchmesser

- a) Anschlussleitung für
- Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser bis 4 Wohnungen 15 cm
 - Mehrfamilienhäuser ab 5 Wohnungen.....20 cm
- b) Zweigleitungen im Anschluss an
- WC-Fallrohre 12 cm
 - Übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.)..... 10 cm
 - Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm Durchmesser 10 cm
 - Ableitungen von Sammlern über 50 cm Durchmesser 15 cm

² Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 2 % für Reinwasserleitungen wenigstens 1 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften Schwierigkeiten oder unverhältnismässig hohe Kosten verursacht und ein guter Abfluss garantiert bleibt; in diesem Falle sind an die Spül- und Reinigungsmöglichkeiten erhöhte Anforderungen zu stellen.

§21 ¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb Fallrohre möglichst senkrecht und mit unverändertem Querschnitt bis 50 cm über Dach zu führen sind. Das Ausströmen von Kanalgasen in be-

Entlüftungen und Geruchverschlüsse

wohnten Räumen und Lichtschächten ist zu verhindern.

² Die Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

³ Alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser aufgefüllt sein müssen.

- §22 ¹ In die Sickerleitungen sind Spülstutzen einzubauen. Sickerleitungen, Regenfallrohre
- ² Regenfallrohre sind mit Geruchsverschluss (Dachwasser-Sinkkasten) anzuschliessen.
- ³ In Regenfallrohre und Sickerleitungen darf nur Reinwasser abgeleitet werden.
- §23 ¹ Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisions-schächte zu erstellen. Bei Gemeindeleitungen sind ovale Schächte 900/1100 mm mit Schachtleitern vorzusehen. Die Durchmesser privater Schächte müssen mindestens 80 cm betragen. Revisions-schächte
- ² Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schacht-sole ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitungen anzuschlies-sen. Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen.
- ³ Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen im Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Ge-ruchsverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.
- §24 ¹ Abwasser von Anlagen, aus denen Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstal-ten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Öl- oder Lösungsmittelab-schneider, die den kantonalen Vorschriften entsprechen, in die Kanali-sation eingeleitet werden. Die eidgenössischen und kantonalen Wei-sungen über den Einbau von Abscheidern sind zu beachten. Abscheider
- ² Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der Lebensmittelindustrie sind nötigenfalls den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Fettabscheider einzubauen. Über deren Einbau und Konstruktion entscheidet im Ein-vernehmen mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz die Baukommis-sion nach Rücksprache mit der Wasserkommission. Lebensmittelin-dustrie
- §25 ¹ Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind im Sammler mit Schlamm-sack von 50 cm Tiefe und Geruchs-verchluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle: Bodenabläufe
- | | | |
|-----|-------------------|-----------------------------|
| bis | 30 m ² | handelsübliche Bodenabläufe |
|-----|-------------------|-----------------------------|

| | | | |
|------|-----|--------------------|-------------------|
| 30 | bis | 50 m ² | 40 cm Durchmesser |
| 50 | bis | 200 m ² | 50 cm Durchmesser |
| 200 | bis | 400 m ² | 60 cm Durchmesser |
| über | | 400 m ² | 80 cm Durchmesser |

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

² Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) sind mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss zu entwässern.

³ Die Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen eingebaut werden, der mindestens 10 cm über dem Boden ausmündet.

§26

¹ Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten, Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen.

Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweiligen im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese durch Pumpenanlagen zu entwässern.

² Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus von Kanalisationen sind Sache der Hauseigentümer und gehen zu ihren Lasten. Die Hauseigentümer sind für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.

³ Für Rückstauschäden ist die Gemeinde nicht haftbar.

§27

¹ Im übrigen gelten die anerkannten technischen Richtlinien und Normen, insbesondere

- SN 592000 Liegenschaftsentwässerung und
- SIA V 190 Kanalisationen

§28

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendungen, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landschaft und die entsprechende Richtlinie des Amtes für Umweltschutz.

Kleinkläranlagen

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§29

¹ Bei Frei- und Hallenbädern sind die Spritz- und Filterrückspülwasser in die Schmutzwasserleitung der Gemeindekanalisation abzuleiten. Ausnahmen bedürfen einer speziellen Genehmigung des kantonalen Amtes

Schwimmbäder

für Umweltschutz.

² Die Badentleerung über den Grundablass oder die Entleerungspumpe direkt in die Kanalisation ist auf maximal 2 m³/h zu bemessen.

- §30 ¹ Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind nicht gestattet. Versickerung
- ² Versickerungsanlagen können nur für die Beseitigung von reinem Wasser, wie Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Dach-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden.
- ³ Der Bau von Versickerungsanlagen bedarf der Bewilligung der Baukommission nach Rücksprache mit der Wasserkommission und des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- §31 Für die Entwässerungsanlagen sind nur Materialien nach dem Stand der Technik zu verwenden. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Materialien
- §32 ¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten. Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Einbauten in das Grundwasser
- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone ausgeschieden worden ist, so können die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Quelle beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- ³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Wasserwirtschaft ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.
- §33 Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde und gegebenenfalls dem regionalen Zweckverband gegenüber für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlage verursacht wird. Haftung der Grundeigentümer

VII. Schlussbestimmungen

- §34 ¹ Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung erfolgt durch Finanzierung
- Erschliessungsbeiträge;
 - Anschlussgebühren;
 - Benützungsggebühren.
- ² Die Finanzierung ist im Reglement der Gemeinde Stüsslingen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| §35 | Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten, ebenso diejenigen des Abwasserzweckverbandes. | Vorbehalt eidg. und kant. Recht |
| §36 | Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen schriftlich beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. | Rechtsmittel |
| §37 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren auf die Abwasserentsorgung bezüglichen Reglemente und Beschlüsse. | Inkrafttreten |

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19.01.98

Der Gemeindepräsident
Rolf Meier

Die Gemeindeschreiberin
Elsbeth Käser

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 735 vom 07.04.98 genehmigt.